

H a u p t s a t z u n g

der

Ortsgemeinde Frettenheim

vom 18.08.2004

Der Ortsgemeinderat in Frettenheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bernmersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde bekannt gemacht, die sich an folgender Stelle befindet:

Gerätehalle Alfons Petry, Hauptstraße.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Abs. 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1).

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuss:

Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und Stellvertretern.

(2) Der Gemeinderat kann bei Bedarf noch weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Aufgaben, die Bezeichnung und die Zusammensetzung sowie die Mitgliederzahl wird von Fall zu Fall beschlossen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 4 Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorberaten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 5 Wahl der Ausschüsse

- (1) Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch das Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.
- Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Absatzes 1 zunächst die in § 3 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2 v.T. des Verwaltungshaushalts im Einzelfall,
 2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr,
 3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte, sofern der Gemeinderat die Festlegung nicht getroffen hat,
 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Wertgrenze, bis zu der die Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 100 Abs. 1 GemO nicht einzuholen ist, wird
1. bei überplanmäßigen Ausgaben auf 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch mindestens 150,-- EURO und
 2. bei außerplanmäßigen Ausgaben auf einen Betrag von 150,-- EURO

festgelegt. Beträge über dieser Grenze gelten somit jeweils als erheblich. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden. Er hat sie aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates, der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Gemeinderates, der Ausschüsse und Beiräte nicht gewährt.
- (2) Die Gewährung von Reisekostenvergütung für Dienstreisen richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) Die Gewährung von Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel des Monatsbetrages nach Abs. 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 2 zuzüglich Fahrkostenerstattung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern nach § 69 Abs. 4 GemO. Bei Teilnahme an mehreren Besprechungen und Sitzungen an einem Tag wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nur einmal gewährt.
- (4) § 9 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11
Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die für Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde gemeinsam bestellte ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält von der Gemeinde keine zusätzliche Aufwandsentschädigung oder Reisekostenvergütung.

§ 12
Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,-- EURO je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.05.2000 tritt außer Kraft.

18.08.2004

Martin



1. Satzung

zur Änderung der „Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frettenheim vom 18.08.2004“

vom 06.11.2006

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 18 Abs. 4, 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO) und § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frettenheim beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde – ohne entsprechende Rechtspflicht – im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-westhofen.de>“ erfolgen.*

§ 2

§ 10 erhält folgende neue Überschrift:

„§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten“

In § 10 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Ortsbeigeordnete“ durch „Beigeordnete“ ersetzt.

§ 3

Nach § 12 der Satzung wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) *Die Beisitzer und der Schriftführer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 8. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.*
- (2) *Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 16,00 Euro je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.*

Die Anpassung des Erfrischungsgeldes erfolgt entsprechend der Regelung für die Tätigkeit im Wahlvorstand der Bundestagswahl (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung).

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Der bisherige § 13 (In-Kraft-Treten) wird zu § 14.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

67596 Frettenheim, den 06.11.2006
Der Ortsbü

B. Weber

Weber



2. Satzung
zur Änderung der
H a u p t s a t z u n g
der
Ortsgemeinde Frettenheim

vom 18. August 2004
in der Fassung vom 06. November 2006

vom 05. Juni 2008

Der Ortsgemeinderat Frettenheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6

**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates
auf den Bürgermeister**

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,00 EURO im Einzelfall,
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte, sofern der Gemeinderat die Festlegung nicht getroffen hat,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Wertgrenze, bis zu der die Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 100 Abs. 1 GemO nicht einzuholen ist, wird

1. bei überplanmäßigen Ausgaben auf 10 v. H. des Haushaltsansatzes, jedoch mindestens 150,-- EURO und
2. bei außerplanmäßigen Ausgaben auf einen Betrag von 150,-- EURO

festgelegt. Beträge über dieser Grenze gelten somit jeweils als erheblich. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden. Er hat sie aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

67596 Frettenheim, den 05. Juni 2008
Der Ortsbürgermeister

Bernd Weber
Bernd Weber



3. Satzung
vom 09. Juli 2009
zur Änderung der
H a u p t s a t z u n g
der
Ortsgemeinde Frettenheim
vom 18. August 2004
in der Fassung vom 05. Juni 2008

Der Ortsgemeinderat Frettenheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss
Bauausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und Stellvertretern.
Der Bauausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, davon 4 Mitglieder des Gemeinderates und 4 sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürgern.

(2) Der Gemeinderat kann bei Bedarf noch weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Aufgaben, die Bezeichnung und die Zusammensetzung sowie die Mitgliederzahl wird von Fall zu Fall beschlossen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67596 Frettenheim, den 09. Juli 2009
Der Ortsbürgeri

Bernd Weber

Bernd Weber



4. Satzung
vom 22.09.2014
zur Änderung der
H a u p t s a t z u n g
der
Ortsgemeinde Frettenheim
vom 18. August 2004
in der Fassung vom 09. Juli 2009

Der Ortsgemeinderat Frettenheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Westhofen und der Stadt Osthofen.
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-wonnegau.de>.

§ 2

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss
Bauausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und Stellvertretern.
Der Bauausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und Stellvertretern.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67596 Frettenheim, den 22.09.2014
Der Ortsbürgerm...

Bernd Weber
Bernd Weber



5. Satzung
vom 25.10.2019
zur Änderung der
Hauptsatzung
der
Ortsgemeinde Frettenheim
vom 18. August 2004
in der Fassung vom 22. September 2014

Der Ortsgemeinderat Frettenheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 3 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67596 Frettenheim, den 25.10.2019


Carsten Claß
Ortsbürgermeister



**6. Satzung
vom 02.03.2026
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Frettenheim
vom 18. August 2004
in der Fassung vom 25. Oktober 2019**

Der Ortsgemeinderat Frettenheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 13 erhält folgende Neufassung:

„§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer und der Schriftführer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 8. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.*
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes je Wahl- oder Abstimmungstag richtet sich nach der Regelung für die Tätigkeit im Wahlvorstand der Bundestagswahl (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.*
- (3) Schriftführer für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen erhalten je Sitzungsniederschrift eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.*
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67596 Frettenheim, den 02.03.2026

Ortsbürgermeister
gez.
Carsten Claß